

Empfehlungen des Familiengerichts Freising für Sorge- und Umgangsrechtsverfahren

(Eltern bleiben Eltern – Elternrecht ist gleichzeitig Elternpflicht)

Diese Empfehlungen sollen Eltern in Konfliktsituationen helfen, eigenverantwortlich eine tragfähige Lösung ihres Sorgerechts- und/oder Umgangsproblems zum Wohl ihrer Kinder zu finden. Möglichst rasch sollen damit und mit Hilfe fachkundiger Beratung künftige Rechtsstreitigkeiten vermieden werden. Für bestimmte Verfahren (z.B. häusliche Gewalt, Kindeswohlgefährdung) gelten besondere Vorgehensweisen.

1. Dringend empfohlen wird, dass beide Eltern das Beratungsangebot des Jugendamts in Anspruch nehmen, das für den Wohnort des Kindes/der Kinder zuständig ist, bevor ein Antrag bei Gericht gestellt wird. Dies ist selbstverständlich nicht immer möglich, z.B. wenn der Antrag auf eine einstweilige Anordnung erforderlich ist.
2. Die Antragschrift und eine etwaige Erwiderung sollten neben den Personalien der Parteien und den Anträgen nur eine kurze sachliche Problemschilderung und den Hinweis auf die erfolglose Beratung enthalten. Herabsetzende Äußerungen über den jeweils anderen Elternteil unterbleiben. Dies gilt für das gesamte Verfahren.
3. Auf den Antrag kann – muss aber nicht – vor dem Gerichtstermin erwidert werden. Rechtsnachteile entstehen nicht, wenn schriftliche Äußerungen unterbleiben.
4. Der Gerichtstermin findet möglichst innerhalb eines Monats statt. Dort haben die Beteiligten ausreichend Gelegenheit, ihre Standpunkte darzustellen.
5. Im Gerichtstermin wird gemeinsam nach einer Lösung gesucht und über das Ergebnis ein Protokoll erstellt.
6. Können sich die Eltern nicht einigen, verpflichten sie sich, zeitnah an einer Beratung bei einer Beratungsstelle oder beim Jugendamt teilzunehmen. Diese Verpflichtung ergibt sich für beide Eltern gleichermaßen aus der gemeinsamen Verantwortung für das Kind (bzw. die Kinder) in Erfüllung seines Grundrechts auf Pflege und Erziehung. Möglich ist auch die Inanspruchnahme einer Mediation oder Familientherapie. Die Beratungsstellen, Mediatoren oder Familientherapeuten unterliegen der Schweigepflicht. Die Eltern gestatten dem Gericht und dem Jugendamt nur die Nachfrage, ob der Beratungs- oder Mediationsprozess noch andauert. Die Beratungsstelle/der Mediator teilt die Beendigung der Beratung und, wenn eine Vereinbarung getroffen wurde, diese mit Zustimmung der Eltern unverzüglich mit.
7. Konnten die Eltern in der Beratung/Mediation keine gemeinsame Lösung erreichen, findet möglichst innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Scheiterns ein zweiter Gerichtstermin statt. Hier wird die Sachlage erneut besprochen und weiter nach einer gemeinsamen Lösung gesucht. Es wird ein Protokoll erstellt.
8. Die betroffenen Kinder werden – falls erforderlich – spätestens in nahem zeitlichem Zusammenhang mit dem zweiten Gerichtstermin angehört.
9. Wenn erforderlich, ordnet das Gericht (eventuell schon im ersten Termin) ein Gutachten an und/oder bestellt einen Verfahrenspfleger als Interessenvertretung für das Kind. Der Sachverständige und der Verfahrenspfleger arbeiten im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten lösungsorientiert und erstatten – spätestens nach drei Monaten – Zwischenbericht(e). Die Eltern verpflichten sich, aktiv mitzuwirken.
10. Spätestens nach sechs Monaten soll der (Zweit)Termin stattfinden, in dem die gefundene Lösung protokolliert wird, es sei denn, das Begutachtungsverfahren erfordert mehr Zeit.